



Az.: BK4-17-080

Beschluss

Antragstellerin,

durch ihren Vorsitzenden	Alexander Lüdtkke-Handjery,
ihren Beisitzer	Roman Smidrkal
und ihren Beisitzer	Jacob Ficus

am 06.09.2019

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Erweiterung GDRM-Anlage Steinhäule“
wird mit einer Anlagenleistung von 235.000 m³/h genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2022.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungsspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung GDRM-Anlage Steinhäule“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Gasfernleitungsnetzes mit Sitz in Baden-Württemberg.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Erhöhung der Transportkapazitäten in Baden-Württemberg.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme soll eine neue GDRM-Anlage inkl. aller erforderlichen Nebenanlagen wie Anschlussleitung, Druckabsicherung, Anlagentechnik, Übertragungseinrichtungen und Infrastruktur errichtet werden. Diese soll in Neu-Ulm, Ortsteil Steinhäule, errichtet werden, wo die Schwabenleitung, die Illertalleitung der Antragstellerin und die Leitung Augsburg-Ulm der bayernets GmbH (bayernets) zusammenströmen.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass die bestehende GDRM-Anlage Steinhäule (in Neu-Ulm) mit ihrer derzeitigen Anlagenkapazität von 120.000 m³/h vollständig ausgelastet sei und steigende Nachfrage nach Austauschkapazitäten zwischen den Leitungssystemen der Antragstellerin und der bayernets nicht abbilden könne. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Antragstellerin noch von einer Erweiterung der Anlagenleistung auf 235.000 m³/h ausgegangen. Diese geplante Anlagenkapazität sei auch im Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 entsprechend berücksichtigt worden (ID-Nr. 450-01). Aufgrund der engen zeitlichen Restriktionen im Rahmen des NEP-Prozesses hätten weitere neuere Erkenntnisse im Netzentwicklungsplan 2018-2028 nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bezüglich des Ersatzanteils führt die Antragstellerin aus, dass die Anlage auf einem neuen (zweiten) Grundstück errichtet werden soll. Die im ursprünglichen Antrag vom 31.03.2017 aufgezeigten Umbaumaßnahmen seien zunächst innerhalb des bestehenden Stationsgebäudes Steinhäule geplant gewesen, in dem sich auch die Druckabsicherung der Illertal-Leitung befände.

Detaillierte Analysen hätten zwischenzeitlich gezeigt, dass eine Erweiterung der gastechnischen Anlagen nur nach vollständiger Demontage der bestehenden gastechnischen Anlagen, mit starken Eingriffen in das bestehende Gebäude und mit Anpassungen benachbarter Anlagenteile hätte durchgeführt werden können. Außerdem wären erhebliche Aufwendungen für den Betrieb einer provisorischen Regelanlage während der Umbauzeit erforderlich gewesen. Aufgrund der immensen Komplexität und den damit einhergehenden Unwägbarkeiten soll eine neue Regelanlage parallel zu der bestehenden Regelanlage betrieben werden und gemeinsam mit dieser die Gesamtkapazität am Netzkopplungspunkt zur Verfügung stellen. Die Errichtung der zweiten Regelanlage auf dem neuen Grundstück ermögliche zudem auch Erweiterungen infolge weiterer Kapazitätserhöhungen. Die bestehenden Anlagen in der Station Steinhäule würden weiter genutzt und nicht abgebaut werden. Die Anlagenteile würden weiterhin zwingend für die Druckabsicherung benötigt und dienen damit maßgeblich der Versorgung der Region bis zum Bodensee.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2018 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2022 stattfinden.

Die Antragstellerin hat 5.000.000 Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die gesamte Investitionsmaßnahme angegeben. Die Anlage soll im Gemeinschaftseigentum zu gleichen Teilen von der Antragstellerin und der bayernets errichtet werden, so dass vorliegend Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 2.500.000 Euro auf die Antragstellerin entfallen sollen.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2017 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung GDRM-Anlage Steinhäule“ beantragt und in der Folge weitere Informationen nachgereicht.

Mit Schreiben vom 27.05.2019 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 05.07.2019 Stellung genommen. Sie vertritt die Auffassung, die Investitionsmaßnahme sei bis zum 31.12.2027 zu befristen. Die Beschränkung der Genehmigungsdauer auf eine Regulierungsperiode ergebe sich nicht aus dem Wortlaut der ARegV. Nach der Übergangsregelung in § 34 Abs. 11 S. 1 ARegV sei § 23 Abs. 1 S. 4 und 5 nur für Investitionsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 22.03.2019 erstmalig beantragt wurden. Eine Befristung der Genehmigungsdauer bis zum 31.12.2022 widerspreche zudem der Regulierungspraxis, die im „Leitfaden zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV 2017“ der Bundesnetzagentur festgeschrieben sei. Darin stelle die Bundesnetzagentur nämlich gerade auf den Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme, also den Eintritt der wesentlichen Szenariobedingungen ab. Der Inbetriebnahmezeitpunkt der Netzausbaumaßnahme sei im Netzentwicklungsplan 2018-2028 sogar auf 12/2022 verschoben worden. Werde diese Praxis nun aufgegeben, sei nicht mehr gewährleistet, dass die Rückflüsse aus der Investitionsmaßnahme vollständig generiert werden können. So könnten für die vierte Regulierungsperiode von 2023 bis 2027 für die bis 2020 angefallenen Investitionskosten keine kalkulatorischen Abschreibungen im Ausgangsniveau berücksichtigt werden, da im Basisjahr noch keine Inbetriebnahme erfolgt wäre und lediglich Anlagen im Bau vorlägen. Die entsprechenden Abschreibungen könnten damit erst wieder in dem Basisjahr der Folgeperiode berücksichtigt werden, sodass die Erlösanteile aus kalkulatorischen Abschreibungen damit für fünf Jahre komplett verloren gingen. Auch mit einem Folgeantrag nach dem Basisjahr, also in 2021, dürften diese Kosten erst ab 2022 angesetzt werden.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 04.05.2017 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 29.08.2019 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2017 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2018 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Erweiterung GDRM-Anlage Steinhäule“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen. Die Genehmigung erstreckt sich auf eine Anlagenleistung von 235.000 m³/h.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch die vorliegende Maßnahme die Austauschkapazität zwischen dem Leitungssystem der Antragstellerin und der bayernets erhöht wird.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028 vom 20.12.2018 (Az.: 8615 NEP Gas 2018-2028 - Änderungsverlangen) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist teilweise von dieser Bestätigung umfasst. Im Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 ist die Notwendigkeit einer Erweiterung der Anlagenleistung in der Station Steinhäule auf 235.000 m³/h enthalten und von der Bundesnetzagentur bestätigt worden.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus für den Teil des Projekts, der nicht von der Bestätigung des Netzentwicklungsplans umfasst ist, vorliegend eine über 235.000 m³/h hinausgehende Erweiterung der Anlagenleistung, nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Umstrukturierungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastuktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Der energiewirtschaftliche Netzausbaubedarf für das Fernleitungsnetz wird anhand der Vorgaben der §§ 15a ff. EnWG bestimmt. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen legen der Bundesnetzagentur einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor, der alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthält, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der vorgelegte Netzentwicklungsplan mit diesen Anforderungen übereinstimmt. Gemäß § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG kann die Bundesnetzagentur innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konsultationsergebnisses Änderungen des Netzentwicklungsplans verlangen.

Die Erweiterung der GDRM-Station Steinhäule über eine Anlagenleistung von 235.000 m³/h hinaus ist von der Antragstellerin in den aktuellen Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 nicht eingebracht worden. Dies sei aufgrund des engen zeitlichen Rahmens im NEP-Prozess nicht mehr möglich gewesen. Da diese Maßnahme in den Netzentwicklungsplan hätte eingebracht und der Bundesnetzagentur im Rahmen des Netzentwicklungsplans zur Prüfung

vorgelegt werden müssen, stellt sich die Maßnahme derzeit als nicht bedarfsgerecht dar. Sofern sich eine weitergehende Erweiterung der GDRM-Station Steinhäule zukünftig – wie von der Antragstellerin vorgebracht – tatsächlich als erforderlich herausstellen sollte und in den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 eingebracht werden wird, wird im Rahmen des NEP-Prozesses anhand der Vorgaben der §§ 15a ff. EnWG zu prüfen sein, ob es sich um eine wirksame Maßnahme zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes handelt.

III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 31.03.2017, eingegangen am 31.07.2017, und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abziehen. Zwar ist vorliegend kein Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 2b S. 7 ARegV einschlägig, allerdings ist diese Aufzählung keinesfalls abschließend, sodass über die ausdrücklich genannten Beispielsfälle hinaus auch weitere Fälle möglich sind, in denen ein Ersatzanteil von 0 Prozent festzusetzen ist. Dies ist vorliegend der Fall.

So hat die Antragstellerin der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Die Antragstellerin hat glaubhaft nachgewiesen, dass das gegenständliche Projekt ausschließlich Investitionen in vollständig neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zum Gegenstand hat, die mit keinem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile einhergehen. Die vorliegend beantragte Anlage soll auf einem neuen (zweiten) Grundstück in der Nähe zur bestehenden GDRM-Anlage Steinhäule errichtet werden. Die Anlagenteile in der bestehenden Station werden weiterhin zwingend für die Druckabsicherung der Illertalleitung benötigt und dienen damit maßgeblich zur Versorgung der Region bis zum Bodensee.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den genannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2022 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2022 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Die Genehmigungsdauer ist auf eine Regulierungsperiode zu beschränken.

Gemäß § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV in der bis zum 21.03.2019 geltenden Fassung konnte der Antrag zwar für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden. Daraus ergibt sich aber im Wege des Umkehrschlusses, dass der Verordnungsgeber die Erteilung der Genehmigung für die Zeitdauer einer Regulierungsperiode als Regelfall angesehen hat.¹

In der geltenden Anreizregulierung verhält es sich grundsätzlich so, dass Investitionen frühestens zum nächsten Basisjahr im Ausgangsniveau als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze der darauf folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden können. Je

¹ OLG Düsseldorf, Beschluss v. 02.03.2011, Az. VI-3 Kart 253/09 (V).

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

nachdem, zu welchem Zeitpunkt eine Investition getätigt wird, kommt es zu Verzögerungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der zugehörigen Investitionskosten im nächsten Ausgangsniveau.

Vor diesem Hintergrund dient das Instrument der Investitionsmaßnahme – im Interesse des Netzbetreibers – dazu, dass die Kosten für bestimmte Investitionen ausnahmsweise ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze angesetzt werden können. Auf Grundlage der Investitionsmaßnahmengenehmigung wird daher – nach Maßgabe der jeweiligen Genehmigung – die Anpassung der Erlösobergrenze während der laufenden Regulierungsperiode gestattet.

Da es sich bei dem Instrument der Investitionsmaßnahme um eine Ausnahmeregelung vom generellen Budgetprinzip der Anreizregulierung handelt, ist über die Dauer der Investitionsmaßnahmengenehmigungen im Interesse der Allgemeinheit restriktiv zu entscheiden.

Die zeitliche Begrenzung von Investitionsmaßnahmen dient dem gesetzlichen Ziel aus § 1 Abs. 1 EnWG, die Kosten für die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst preisgünstig zu halten. Der Geltungszeitraum einer Investitionsmaßnahmengenehmigung bestimmt maßgeblich die Gesamtkosten mit, die der Antragsteller als Zwischenfinanzierung erhält. Diese Gesamtkosten sind bei genehmigten Investitionsmaßnahmen höher als in der regulären Refinanzierung über die Erlösobergrenze. Da Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gelten, sind sie während der Genehmigungsdauer dem Effizienzvergleich entzogen. Zum Schutz der Interessen der Netznutzer ist es daher geboten, die Genehmigungsdauer sachgerecht zu begrenzen und die Investitionskosten bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter zügig einer Effizienzkontrolle zuzuführen. Der Ordnungsgeber ist bei der Einführung der Investitionsmaßnahmen davon ausgegangen, dass Investitionsmaßnahmen zunächst nur für eine Regulierungsperiode genehmigt werden und die entsprechenden Kosten spätestens in der zweiten Regulierungsperiode dem Effizienzvergleich unterliegen, damit es zum Schutz der Interessen der Verbraucher bei einer zügigen Effizienzkontrolle bleibt.²

Ein berechtigtes Interesse oder gar ein schützenswertes Vertrauen der Antragstellerin auf die Gewährung eines über den 31.12.2022 hinausgehenden Genehmigungszeitraums ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Anlagengüter der genehmigten Investitionsmaßnahme, die bis zum 31. Dezember des nächsten Basisjahres im Anlagevermögen aktiviert wurden, können anschließend im Ausgangsniveau der Erlösobergrenze der darauf folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden, so dass es insofern keiner Sonderbehandlung im Rahmen einer Investitionsmaßnahme mehr bedarf. Für Anlagengüter, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Anlagevermögen aktiviert wurden, ist ein Neuantrag nach § 23 ARegV möglich. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin kommt es zu keiner Lücke bei der Anerkennung von Kosten. Die nach dem Basisjahr aus den Investitionen bis zum 31.12.2022 entstehenden Jahreskosten der Jahre 2021 und 2022 können über die bestehende Genehmigung abgerechnet werden. Für die nach dem Basisjahr aktivierten Anlagengüter und für die fortgeführten Anlagen im Bau ist für den Zeitraum ab dem 01.01.2023 zum 31.03.2022 nach der dann geltenden Rechtslage ein erneuter Antrag nach § 23 ARegV mit erstmaliger Kostenwirksamkeit bezogen auf die Nachfolgemaßnahme zum 01.01.2023 möglich. Hiermit wird nach derzeitiger Rechtslage gewährleistet, dass sämtliche Investitionen nach dem Basisjahr und die fortgeführten Anlagen im Bau über die bestehende Genehmigung bzw. über den nachfolgenden Neuantrag ohne Lücke berücksichtigt werden können.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine zügigere Überführung bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter in das Budgetprinzip der Anreizregulierung und setzt so im Sinne eines beschleunigten Netzausbaus einen Anreiz zum zügigen Abschluss der beantragten Investi-

² BR-Drs. 860/11 S. 10f.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

onsmaßnahme. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass durch die bisherige Genehmigungspraxis hingegen keine Beschleunigungsanreize gesetzt wurden. Nach der bisherigen Regulierungspraxis führte eine geplante Finalisierung des Projektes (teilweise kurz) nach Ende des Basisjahres dazu, dass die Genehmigung der gesamten Investitionsmaßnahme insgesamt, d.h. inklusive bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter, für eine weitere Regulierungsperiode erteilt wurde. Hierdurch könnten Anreize entstanden sein oder noch entstehen, die Projektplanung dementsprechend auszurichten. Diese nunmehr identifizierten möglichen Fehlanreize sind im Interesse eines zügigen und möglichst kostengünstigen Netzausbaus zu vermeiden. Der Sinn der Investitionsmaßnahmengenehmigung, den Netzbetreiber für ein möglichst frühzeitiges Realisieren eines Projekts nicht in der Erlösobergrenze schlechter zu stellen, darf nicht ins Gegenteil umschlagen, insoweit nämlich eine Investition nicht zu gegebener Zeit in die reguläre Erlösobergrenze außerhalb der Investitionsmaßnahmen überführt würde. Die Investitionsmaßnahmengenehmigung stellt den Netzbetreiber besser als in der Erlösobergrenze und ist insofern nur gerechtfertigt, als die Kosten noch nicht regulär in der Erlösobergrenze Berücksichtigung finden können.

Die Hinweise der Antragstellerin auf die Übergangsregelung und die alte Fassung des Leitfadens verfangen nicht. Die Beschlusskammer stützt die Befristung der Genehmigungsdauer nicht auf die Neuregelung des § 23 ARegV, sondern übt vielmehr das ihr gemäß § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV in der bis zum 21.03.2019 geltenden Fassung zustehende Ermessen im Hinblick auf die Befristung der Genehmigungsdauer dahingehend aus, dass die Genehmigung auf eine Regulierungsperiode zu beschränken ist. Die dargestellte Fortentwicklung der bisherigen Verwaltungspraxis ist verhältnismäßig und geboten. Werden Entwicklungen erkannt, die dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen, ist darauf zu reagieren, um die gesetzlichen Vorgaben weiterhin umzusetzen und insbesondere dem Ziel der preisgünstigen Versorgung Geltung zu verschaffen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer preisgünstigen Energieversorgung überwiegt insofern die Interessen der Antragsteller an einer großzügigen Ausschöpfung des durch § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV in der bis zum 21.03.2019 geltenden Fassung gezogenen Rahmens für die Befristung der Genehmigungsdauer, zumal die Antragsteller dadurch auch nicht schlechter gestellt werden als in der regulären Refinanzierung über die Erlösobergrenze vorgesehen. Der Leitfaden ist entsprechend angepasst worden.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Da die gegenständliche Investitionsmaßnahme vor dem 31.12.2018 beantragt wurde, können als Betriebskosten gemäß § 34 Abs. 11 S. 2 ARegV i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV in

der bis zum 21.03.2019 geltenden Fassung jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV in der bis zum 21.02.2019 geltenden Fassung für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2018 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2018 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2017 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2018 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2018 bzw. 01.01.2019 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2020.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinste und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die

Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden.

den. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

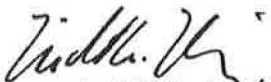
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer